Bundesrat Drucksache 250/88

27.05.88

K

Verordnung
des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung (BeiratsVÄndV)

A. Zielsetzung

Beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft besteht ein Beirat für Ausbildungsförderung. Der Beirat wurde durch die Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung vom 11. November 1971 (BGBl. I Seite 1801) gebildet. Er berät den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, der weiteren Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung der individuellen Ausbildungsförderung und der Berücksichtigung neuer Ausbildungsformen (§ 44 Abs. 1 BAföG).

Die Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren berufen. Beendet ein Mitglied seine Mitgliedschaft vorzeitig, muß es durch ein nachzuberufendes Mitglied ersetzt werden.

Ziel der vorgelegten Verordnung ist es, sich überschneidende Mitgliedschaftszeiten, durch die die Zusammenarbeit unter den Beiratsmitgliedern und die Ausgewogenheit von Fachkompetenzen und Interessen beeinträchtigt sowie der Vollzugsaufwand bei der Abwicklung der Berufung erhöht würde, zu vermeiden.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Daneben ist die seinerzeit dem damaligen Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit eingeräumte Ermächtigung zur Errichtung eines Beirats dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 15. Dezember 1972 anzupassen, nach dem die Zuständigkeit für Ausbildungsförderung auf den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft übergegangen ist.

B. Lösung

Einheitliche Mitgliedschaftszeiten sollen dadurch gewährleistet werden, daß der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft die Möglichkeit erhält, nachzuberufende Mitglieder in Abweichung von der Regel für eine entsprechend kürzere Dauer zu berufen (Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Kosten für den Bund entstehen durch den Erlaß der Verordnung nicht.

Bundesrat Drucksache 250/88

27.05.88

K

Verordnung

des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung (BeiratsVÄndV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes Bonn, den 27. Mai 1988
121 (313) - 280 03 - Au 132/88

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung (BeiratsVÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble
Dr. Schäuble

Drucksache 250/88

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung (BeiratsVÄndV)

Vom ...

Aufgrund des § 44 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I Seite 645) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1801) wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1, 4 und 6 wird jeweils die Textstelle "Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit" durch die Textstelle "Bundesminister für Bildung und Wissenschaft", in § 5 die Textstelle "Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit" durch die Textstelle "Bundesministers für Bildung und Wissenschaft" ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:
 "(1) Die Mitglieder des Beirates werden von dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft in der Regel für die Dauer von 4 Jahren berufen. Die Mitglieder nach § 2 Nr. 1, 2 und 6 werden auf Vorschlag des Bundesrates, die übrigen Mitglieder mit seiner Zustimmung berufen.

(2) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Erklärung gegenüber einem Mitglied dessen Mitgliedschaft vorzeitig beenden, wenn sich die Verhältnisse wesentlich verändert haben, die für die Berufung in den Beirat maßgebend waren."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Nach der BeiratsV werden die Mitglieder des Beirates für die Dauer von vier Jahren berufen (§ 3 Abs. 1). Sobald ein Mitglied seine Mitgliedschaft im Beirat - wie insbesondere bei Auszubildenden mehrfach geschehen - vorzeitig beendet, überdauert die Mitgliedschaft des Nachfolgers die der übrigen - vor ihm Berufenen - Mitglieder. Sich überschneidende Mitgliedschaftszeiten

- erschweren die Zusammenarbeit der Beiratsmitglieder aufgrund deren unterschiedlichen Informationsstandes,
- beeinträchtigen die Ausgewogenheit von Fachkompetenz und Interessen im Beirat und
- erhöhen den Vollzugsaufwand bei der Abwicklung der Berufungen.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat deshalb bislang stets darauf hingewirkt, daß die Mitglieder ihre Mitgliedschaft vorzeitig, und zwar zeitlich parallel mit dem Ablauf der Mitgliedschaft der zum regulären Zeitpunkt Berufenen beendeten. Auf diese Weise wurde dank der Kooperationsbereitschaft der bisher Betroffenen im zeitlichen Ablauf der Mitgliedschaften ein im übrigen einheitlicher Vierjahresturnus erzielt.

Dieses Ergebnis ist durch Novellierung der Verordnung rechtlich abzusichern.

Die Notwendigkeit der inhaltlichen Änderung ist zum Anlaß zu nehmen, den Text der Verordnung dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 15. 12. 1972 - I/3-14007 - anzupassen, nach dem die Zuständigkeit für die Ausbildungsförderung auf den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft übergegangen ist.

Bundesrat Drucksache 250/88 (Beschluß)

08.07.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung (BeiratsVÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 591. Sitzung am 8. Juli 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946